



Kinder- und Jugendschutzkonzept

Bogensportfreunde Berlin e.V.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZERT DES BOGENSPORTFREUNDE BERLIN E.V.	4
CHECKLISTE FÜR DEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZ:	3
WIE STEHEN WIR ZUM KINDER- UND JUGENDSCHUTZ?	5
WER IST DEIN ANSPRECHPARTNER?	5
BEGRIFFSBESTIMMUNG – WAS IST UND WIE ERKENNE ICH KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?	6
WAS FÄLLT ALLES UNTER DIE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?	7
PHYSISCHE (KÖRPERLICHE) GEWALT:	7
PSYCHISCHE (SEELISCHE) GEWALT :	7
VERNACHLÄSSIGUNG	7
HÄUSLICHE GEWALT	8
SEXUELLE GEWALT	8
RISIKOFAKTOREN FÜR EINE MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	9
RECHTLICHER RAHMEN	11
WAS WIR FÜR DEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZ TUN - PRÄVENTION:	14
UNSERE RISIKOANALYSE ZUM KINDER- UND JUGENDSCHUTZ	15
<i>MACHT UND MACHTMISSBRAUCH</i>	15
<i>NÄHE UND DISTANZ</i>	17
GRENZVERLETZUNGEN UND GEWALT VON KINDERN UNTEREINANDER	18
WELCHE VERHALTENSREGELN GIBT ES BEI UNS?	19
BETEILIGUNG UND UMGANG MIT BESCHWERDEN	20
UNSER INTERVENTIONSPLAN	21
AUFSICHTSPFLICHT IM RAHMEN EINER KINDER- UND JUGENDFREIZEIT	22
<i>INFORMATION</i>	22
<i>ACHTSAMKEIT</i>	22
<i>BELEHRUNG</i>	23
<i>TATSÄCHLICHE AUFSICHT</i>	23
<i>HANDELN</i>	23
ANHANG ZU DEN GESETZEN:	24

Einleitung

Wir, der Bogensportfreunde Berlin e.V., haben die Inhalte des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes gemeinsam erarbeitet. Dem vorausgegangen sind eine intensive Auseinandersetzung über grundlegende Handlungsfragen und Schulungen zu diesem Thema.

Wir haben unsere Haltung reflektiert und gemeinsame Ziele formuliert, um daraus verbindliche Vereinbarungen für unser professionelles Handeln im Verein abzuleiten.

Wir wollen einen aktiven und gelebten Kinder- und Jugendschutz bei uns im Verein, bei dem das Wohl aller Kinder und Jugendlichen stets an oberster Stelle steht!

Im Folgenden werden wesentliche Themen bearbeitet, die uns am häufigsten im Rahmen von Kinderschutzfragen in einem Verein begegnen können.

Für unser Team von ehrenamtlichen Trainern, Funktionären sowie dem Vorstand war und ist es wichtig, miteinander den Weg zu einem werteorientierten Verhalten im Umgang mit dem Kinder- und Jugendschutz zu gehen.

Dies geschieht in einer Atmosphäre von Wertschätzung und Toleranz. Ziel ist es, Vereinbarungen zu formulieren, die von jedem Mitglied des Teams mitgetragen und umgesetzt werden. Wir sind uns unserer gemeinsamen Verantwortung für das Gelingen einer Kultur der Offenheit und des Vertrauens bewusst und wollen eine Zusammenarbeit, in der Entwicklung möglich ist und schwierige Themen angesprochen werden.

Leitkultur und unsere wichtigste Verhaltensregel ist das Hinschauen bei Fehlverhalten!

Damit sind wir auf einem guten Weg, den Verein Bogensportfreunde Berlin e.V. für Kinder und ihre Familien zu einem sicheren Ort zu machen.

Für selbstreflexive Prozesse stehen uns folgende Verfahren und Strukturen zur Verfügung:

- Kollegiale Beratung - regelmäßiger Austausch im Trainerstab in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- Fortbildungen durch den Landessportbund Berlin sowie andere Fachverbände.
- Teamcoaching oder Supervision im Klein- oder Gesamtteam durch den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.
- Feedbackkultur

Kinder- und Jugendschutzkonzept des Bogensportfreunde Berlin e.V.

In unserem Verein sprechen wir offen über Kinder- und Jugendschutz, denn Transparenz schafft die Grundlage für Vertrauen und bietet die Möglichkeiten, Übergriffe zu verhindern, Hilfe anzubieten sowie den Schutz aller ehrenamtlich Tätigen zu gewährleisten.

Das körperliche, geistige und seelische Wohl ist ein festgeschriebenes Recht von Kindern und Jugendlichen (UN-Kinderrechtskonvention), dessen Wahrung oberstes Ziel ist!

Wir sind uns der großen Verantwortung des Kinder- und Jugendschutzes bewusst und aus diesem Grund wurde das Amt des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten in die Vereinssatzung mit aufgenommen.

In Deutschland wird dieses Recht durch das Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII), das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sowie das Strafgesetzbuch (StGB) gesichert.

Das vorgelegte Kinder- und Jugendschutzkonzept dient der Prävention von Verstößen gegen das Kindeswohl sowie der Sensibilisierung der ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen sowie aller anderen Vereinsmitglieder in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz.

Das Konzept beinhaltet Standards für die ehrenamtliche Betreuung, eine Definition der Aufsichtspflicht im Rahmen einer Kinder- und Jugendfreizeit, einen Ehrenkodex für Kinder- und Jugendarbeit (Ehrenkodex des DOSB sowie die Kinderschutzklärung) und Verhaltensrichtlinien in Bezug auf Vorfälle.

Wie stehen wir zum Kinder- und Jugendschutz?

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Der Verein setzt sich für die Prävention vor und der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Sport ein. Der Vorstand hat auf der **Sitzung am 07.10.2021** das Schutzkonzept beschlossen. Außerdem wird das Konzept bei der Mitgliedervollversammlung vorgestellt.

Der Verein hat in seiner Satzung das Thema Kinder- und Jugendschutz aufgenommen.

Wer ist dein Ansprechpartner?

Kinder- und Jugendschutz-beauftragter	Robert Monka (komm.) kijusch@bogensportfreundeberlin.de
Jugendwart	Robert Monka jugendwart@bogensportfreundeberlin.de Tel.: 0177 - 795 4887
Vorstand	Jeannette Kannegießer Tel.: 0173 - 61 622 75 Yvonne Senf Tel.: 0175 - 931 5090 vorstand@bogensportfreundeberlin.de

Begriffsbestimmung – Was ist und wie erkenne ich Kindeswohlgefährdung?

juristisch oder sozialwissenschaftlich

Kindeswohlgefährdung = unbestimmter Rechtsbegriff

§ 1666 (1) BGB:

Werden das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Kindeswohlgefährdung ist eine „*gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.*“ (BGH, 1956)

Kindeswohlgefährdung ist ...

- eine **soziale Konstruktion**

(basiert auf Deutungen und Interpretationen, ist abhängig vom Wissen, der Kompetenz und den Erfahrungen der Fachkraft)

- ein **historisch gebundenes Geschehen**

(hängt ab von soziokulturellen Vorstellungen über eine ideale Kindheit, was „normal“ und was „gefährdend“ ist; diese Vorstellungen verändern sich)

- „... ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, dass zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann ...“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009)

Was fällt alles unter die Kindeswohlgefährdung?

Physische (körperliche) Gewalt:

Körperliche Schädigung von Minderjährigen, die nicht unfallbedingt sondern durch aktives, verletzendes Verhalten oder durch unterlassenen Schutz verursacht ist.

Erscheinungsformen:

z. B. schlagen, würgen, schütteln, stoßen, Verbrennungen, mit Gegenständen nach Kindern werfen, hungern lassen

Psychische (seelische) Gewalt :

Feindliche, abweisende Haltung von Eltern oder anderen Bezugspersonen gegenüber dem Kind.

Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungewollt, ungeliebt oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen.

(vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009)

Erscheinungsformen:

z. B. ständiges Beschämen oder Demütigen, Kind wird durch ständige Drohungen in einem Zustand der Angst gehalten, Minderjährige werden von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten, Verweigerung emotionaler Zuwendung, Zwang zu sportlichen (Höchst-) Leistungen

Vernachlässigung

„... ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (...), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.“

(Schone u. a. 1997)

Erscheinungsformen

z. B. unzureichende Nahrung oder Hygiene, mangelnde medizinische Versorgung, ungeeigneter Wohnraum, unzureichende Spielmöglichkeiten, mangelnde Zuwendung, Alleinlassen des Kindes über einen altersunangemessenen Zeitraum

häusliche Gewalt

wird in Form von psychischer, sexueller oder physischer Gewalt von Personen, die in einem Haushalt leben oder sich in einem intimen Nahbereich befinden, ausgeübt.

sexuelle Gewalt

„umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind (...) vorgenommen wird (...). Die Missbraucher/innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen ...) Bedürfnisse (...) zu befriedigen und diese zu Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.“

(vgl. Deegener 2005)

Grenzüberschreitungen - ohne Körperkontakt

z. B. „Glotzen“ des Trainers in der Dusche, abwertende Kommentierung des Körpers, sexistische Witze, sexualisierte Sprache

Grenzüberschreitungen - mit Körperkontakt

z. B. „Grabschen“ – gezielte Berührungen bei Hilfestellungen, z.B. zw. Beinen oder am Po, als Pflege und Massagen getarnte Übergriffe, unfreiwillige Umarmungen

Massive Formen sexueller Gewalt

z. B. Berührung der Genitalien, Zwang zu sexuellen Handlungen, sexuelle Nötigung, orale, anale Vergewaltigung

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes / der/des Jugendlichen	rot	gelb	grün	k.A.
schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter- oder Überernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes / der/des Jugendlichen	rot	gelb	grün	k.A.
Kind/Jugendliche/r wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind/Jugendliche/r zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind/Jugendliche/r sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit				
Kind/Jugendliche/r hat eine auffällig mangelnde Frustrationstoleranz				
Kind/Jugendliche/r verletzt sich selbst				
Kind/Jugendliche/r wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind/Jugendliche/r zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind/Jugendliche/r zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind/ Jugendliche/r zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten				
Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten				
Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung)				
kein oder unregelmäßiger Schulbesuch				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Handy, Spielekonsolen)				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind / der/dem Jugendlichen	rot	gelb	grün	k.A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind/ zur/zum Jugendlichen				
körperlich übergriffiges Verhalten				
Ignoranz der altersentsprechenden Bedürfnisse				
keine Wertschätzung/Ablehnung				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Parentifizierung (unangemessene Verantwortungsübergabe)				
unangemessene Grenzsetzung				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k.A.
Verwahrlosungstendenzen (z.B. starke Vermüllung, kein Bett, keine funktionstüchtigen Möbel u.ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z.B. Essen/Trinken,, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind/Jugendliche/r hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen / nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

Rechtlicher Rahmen

Eine zentrale Aufgabe der Arbeit mit Kindern betrifft den Schutz jedes einzelnen Kindes, sowohl in häuslicher Umgebung als auch in institutionellen Strukturen wie unserem Verein. Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes benennen das Recht auf Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die gesetzlichen Regelungen formulieren ein dem Alter entsprechendes Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Teilhabe der Kinder als proaktiver Beitrag zur Stärkung der Kinderrechte.

In der UN-Kinderrechtskonvention können weitere Ausdifferenzierungen der Personenrechte gefunden werden, unter anderem das Beteiligungsrecht.

Das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe behinderter Kinder an der Gemeinschaft (SGB IX und XII).

Möglichkeiten der Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten.

Ihre Rechte nehmen Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend selbst wahr.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz im SGB VIII soll der Fokus auf einen deutlich verbesserten Kinderschutz in Deutschland gelegt werden, unter anderem die flächendeckende Einführung leicht zugänglicher Hilfsangebote für Familien sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

In dem für den Kinderschutz wesentlichen Paragraphen §8a Abs. 4 SGB VIII, ist die Mitwirkungspflicht von Trägern, Einrichtungen und Diensten beschrieben. Demnach ist von uns als Verein, in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen, durch geeignete Konzepte und Verfahrensweisen die Abwendung bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung umzusetzen.

In § 72a SGB VIII ist der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt und gibt dem Verein Richtlinien vor, beispielsweise die Überprüfung durch polizeiliche Führungszeugnisse.

Unser Verein fordert grundsätzlich jährlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis!

Kurzfassung der rechtlich relevanten Gesetze und Paragraphen:

Die UN – Kinderrechtskonvention ist richtungsweisend für nationales Recht:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ... ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

GG, Art. 1:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

GG, Art. 6:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

BGB, § 1626:

„Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“

Leistungen der Jugendhilfe, vgl. GG Art. 6

§ 8a SGB VIII für freie Träger der Jugendhilfe

- beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte soll/en

- eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden
- eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden
- die Erziehungsberechtigten und Minderjährige beteiligt werden, „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird ...“

§ 72a SGB VIII (gekürzt)

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen ... keine Person beschäftigen ... die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck ... sollen sie sich ... in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis ... vorlegen lassen.“

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung **§ 174 - § 184 StGB** (z. B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen / Kindern)

Straftaten gegen das Leben **§ 211 - § 222 StGB** (z. B. Mord, Totschlag)

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit **§ 223 - § 231 StGB** (z. B. Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener)

Straftaten gegen die persönliche Freiheit **§ 232 - § 241 StGB** (z. B. Kinderhandel, Nötigung, Freiheitsberaubung)

Was wir für den Kinder- und Jugendschutz tun - Prävention:

Die Präventionsarbeit steht bei uns im Verein an oberster Stelle, um erst gar keine Intervention nötig werden zu lassen. Dazu gehören der Aufbau und die ständige Weiterentwicklung schützender Strukturen für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Verein. Hierzu gehören folgende Punkte:

- a) Der Verein ist Mitglied beim Landessportbund Berlin und der Sportjugend Berlin.
- b) Der Verein entwickelt ein eigenes Kinder- und Jugendschutzkonzept in dem eine klare Positionierung zu diesem Thema, Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie ein Interventionsplan aufgeführt sind.
- c) Der Verein benennt mindestens einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten und ihre/seine Kontaktdaten.
- d) Der Vorstand des Vereins unterschreibt die Kinderschutzklärung und reicht diese beim Landessportbund Berlin ein.
- e) Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte lässt den Ehrenkodex des DOSB sowie die Kinderschutzklärung von allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen, die Kinder/Jugendliche im Verein betreuen, unterschreiben.
- f) Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse für alle mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen. Die Überprüfung obliegt dem Vorstand/Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.
- g) Die Prävention vor jeglicher seelischer, verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt ist in der Satzung des Vereins verankert.
- h) Alle zwei Jahre stattfindende und verbindliche Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Prävention vor jeglicher Gewalt im Sport für alle ehren-, neben- und hauptamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Personen, sind nachweisbar.
- i) Auf die Partizipation aller Vereinsmitglieder – v. a. der Kinder und Jugendlichen und auch deren Eltern – wird Wert gelegt. Wir gehen mit allen Mitgliedern immer wieder in den Austausch über das Thema, sensibilisieren sie diesbezüglich und stärken das Selbstvertrauen vor allem der Kinder und Jugendlichen.
- j) Die weiteren vom Landessportbund Berlin vorgegebenen Eckpunkte für ein Schutzkonzept sind bekannt und werden umgesetzt.
Diese beinhalten u. a. Leitlinien zur Prävention und Intervention.

Unsere Risikoanalyse zum Kinder- und Jugendschutz

In Abstimmung mit den Trainern und Funktionären wurden mögliche Risikobereiche analysiert und Verhaltensregeln aufgestellt.

Diese werden ständig überprüft, weiterentwickelt und angepasst.

- a) Sind Fälle sexualisierter Gewalt im Verein bekannt?
- b) Wie wurden sie bekannt? (z. B. durch Gespräche, Gerüchte, Presse, E-Mails)
- c) Gibt es Verhaltensregeln?
- d) Ist der/die Kinderschutzbeauftragte des Vereins bekannt?
- e) Gibt es ein Beschwerdemanagement?
- f) Wie wird im Verein bei Grenzüberschreitungen sanktioniert?

Macht und Machtmissbrauch

Kinder haben dieselben Rechte wie Erwachsene und sind schutzbedürftig gegenüber der Machtausübung durch Erwachsene. Wir tragen die Verantwortung dafür, dass alle Grenzen von uns Erwachsenen respektiert werden und wir treten verantwortlich und achtsam für die Rechte der Kinder ein.

Wir ermutigen die Kinder zum „Nein“ sagen und unterstützen sie dabei, ihre Grenzen deutlich zu machen.

Wir gehen im Team offen mit den Themen Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch um und haben eine Feedbackkultur, in der es ausdrücklich erwünscht ist, sich gegenseitig Rückmeldung zu geben, gerade in Konfliktsituationen.

Wir sind in einer stetigen Reflektion unseres Verhaltens und überprüfen unsere Haltung, indem wir schwierige oder Grenzsituationen ausmachen und in der Fallbesprechung nachbearbeiten.

Wir haben folgende Risikofaktoren für Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch herausgearbeitet und verbindliche Vereinbarungen getroffen.

Verstöße gegen diese Vereinbarungen, sowie die Nichteinhaltung der Selbstverpflichtung führen zu satzungsbedingten Konsequenzen:

Risikofaktor	Vereinbarung
Übergriff und Grenzverletzung	Wir gehen mit den Kindern gewaltfrei um. Wir akzeptieren ihre Grenzen. Wir respektieren ihren Willen. Wir schützen ihre Integrität und sind ihnen ein Vorbild durch respektvolle Kommunikation und achtsame Beziehungen.
Mit Beschwerden allein lassen	Wir hören zu. Wir hören auf verbale und nonverbale Aussagen und Beschwerden. Auch Weinen ist eine Beschwerde. Wir sind für das Kind da und es erfährt, dass seine Beschwerde ernst genommen und behandelt wird.
Reglementieren	Wir gehen in einen Dialog und suchen gemeinsam mit dem Kind nach Lösungen für seine Anliegen.
Zwang	Wir machen Angebote. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie ein Angebot annehmen möchten oder nicht.
Drohung	Wir fördern die gewalt- und angstfreie Kommunikation und die dialogische Auseinandersetzung.
Schamgefühl	Wir schützen aktiv die Privatsphäre der Kinder.
Herausforderndes Verhalten	Wir bewerten das Verhalten nicht, sondern fragen nach den Beweggründen. Wir gehen in einen Dialog mit dem Kind.

Nähe und Distanz

Das Schaffen von Nähe und Distanz wird von uns ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen, sehr unterschiedlich wahrgenommen und ausgeübt. Die folgenden Vereinbarungen gelten vorerst und müssen weiter überprüft und gegebenenfalls neu abgestimmt werden.

Risikofaktor	Vereinbarung
Körperkontakt	Wir beschränken den Körperkontakt (Berührungen mit der Hand/dem Körper) hauptsächlich auf Hilfestellungen für die sportliche Notwendigkeit. Wir sind zurückhaltend bei der Kontaktaufnahme und achten darauf, dass Berührungen mit dem Kind vorher abgesprochen werden. Zu unangenehmem Körperkontakt sagen wir „Nein“.
Angemessene Nähe	Der Kontakt geht von dem Kind/Jugendlichen aus. Dazu zählen Begrüßungen, Verabschiedungen, Bejubeln und Beglückwünschen nach sportlichen oder sozialen Siegen. Wir geben einem Kind gern Geborgenheit, wenn es diese wünscht und von sich aus Nähe sucht. Dazu zählt das in den Arm nehmen bei Trauer, Schmerzen oder Verletzungen.
Kosenamen	Kosenamen oder sportliche Spitznamen sind, sofern sie weder beleidigend noch diskriminierend sind in Ordnung. Sollte das Kind dies ablehnen oder sich unwohl fühlen, werden wir umgehend auf den Rufnamen wechseln.
Private Kontakte	Der Verein ist ein privater Ort, wo wir gemeinsam den Ausgleich vom Alltag suchen. Der Kontakt findet also regulär im privaten Rahmen auf der Sportstätte statt. Besuche zu Hause oder private Einzeltreffen mit Kindern sind von den ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen mit den Eltern abzustimmen, um Verdachtsmomente auszuschließen.

Grenzverletzungen und Gewalt von Kindern untereinander

Wir verpflichten uns der Vermittlung demokratischer und moralischer Grundwerte wie Gerechtigkeit, Verantwortungsbewusstsein für die Gemeinschaft, Respekt vor allem Leben, Toleranz und Verständigung von Völkern untereinander.

Deshalb wirken wir aktiv jeglichem grenzüberschreitenden Verhalten entgegen.

Wir haben als Gewalt unter Kindern definiert:

- eine Handlung der Grenzverletzung (körperlich, sexuell, seelisch)
- eine aktive körperliche Behinderung oder Belästigung

Hinter dem Gewaltverhalten steht ein Bedürfnis des Aggressors. Es kann eine Reaktion in einem Kreislauf von gegenseitigen Grenzverletzungen sein.

Unsere Intervention bei grenzverletzendem Verhalten:

- Wir unterbrechen die Situation.
- Wir helfen den Kindern, den Konflikt zu lösen.
- Wir informieren die Familien über Konflikte.
- Wenn nötig führen wir Gespräche mit den betroffenen Familien.
- Es können zur Unterstützung der Eltern und Klärung des Konfliktes weitere Fachkräfte (Kinderschutzfachkraft, Vorstand, Beschwerdestelle und andere Fachstellen) hinzugezogen werden. Die Eltern haben die Möglichkeit, Beschwerden einzureichen.

Wir beobachten, wie Kinder auf Körperkontakt untereinander reagieren und von wem er ausgeht.

- Wir sprechen mit den Kindern über die Situationen, die wir als Risikosituationen für Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Kinder und Erwachsene identifiziert haben.
- Wir sprechen über das Thema Gewalt und über Gefühle, wie Wut, Aggression, seelische und körperliche Verletzlichkeit.
- Wir erarbeiten Konfliktlösungsstrategien mit und für die Kinder. Das Ziel ist, dass die Kinder lernen, ihren Konflikt selbst zu lösen.
- Eine unserer Gruppenregeln ist: „Wir passen aufeinander auf!“

Welche Verhaltensregeln gibt es bei uns?

Der Verein hat klare und transparente Verhaltensregeln, die allen bekannt sind. Die Verhaltensregeln berücksichtigen die individuellen strukturellen, baulichen und situativen Gegebenheiten eines Vereins, u. a. den Umgang mit Umkleidekabinen, Duschen, Geschenken, etc. Die Verhaltensregeln werden von allen vereinsverantwortlichen Personen unterschrieben.

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Personen im Verein, die Kinder und Jugendliche betreuen oder beaufsichtigen.

Vereinsverantwortliche Personen wie Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen und Betreuer/-innen ...

- a) tätigen keine diskriminierenden Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc. Oben genannte Äußerungen durch Kinder, Jugendliche und Sportler/-innen werden angemahnt.
- b) ermöglichen ein respektvolles Klima im Umgang miteinander. Kinder, Jugendliche und Sportler/-innen werden nicht beleidigt, erniedrigt oder sexualisierter Sprache ausgesetzt.
- c) halten den Zugang zu Trainingsstätten offen, besonders bei Einzeltrainings werden keine Türen geschlossen.
- d) nehmen keine Kinder und Jugendlichen in ihre Privatbereiche, z. B. Haus, Garten, Umkleidekabine, Wohnung.
- e) duschen nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen.
- f) übernachten (auch bei Turnierfahrten) nicht mit Kindern und Jugendlichen allein in einem Raum.
- g) haben keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen.
- h) geben keine Geschenke an Kinder und Jugendliche, die nicht mit dem Team abgesprochen sind.
- i) haben keinen körperlichen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen.
- j) haben keine sexuelle Beziehung zu Sportler/-innen, die jünger als 18 Jahre alt sind.
- k) halten bei Bild- und Videoaufnahmen das Datenschutzgesetz ein und holen die Erlaubnis des Kindes, der/-s Jugendlichen und der Sorgeberechtigten ein.

Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

Der Verein hat einen Weg gefunden, wie Kinder, Jugendliche und deren Eltern aber auch Vereinsverantwortliche unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen melden oder Beschwerden einreichen können. Zum einen stehen den Kindern/Jugendlichen/Eltern der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte, der Jugendwart und der Vorstand zur Seite.

Des Weiteren haben wir satzungsmäßig einen Beschwerdeausschuss im Verein verankert. Dieser wird aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt und dient ebenfalls als Ansprechpartner, sofern es Verdachtsmomente gibt und/oder Unklarheiten aufkommen.

Beschwerdeverfahren für die Kinder:

- Wir arbeiten dialogisch, d. h. die Kinder haben die gleichen Rechte wie wir Erwachsenen auf Meinungsäußerung und „gehört zu werden“.
- Die Kinder können sich immer mit ihrer Beschwerde an uns wenden. Wir schenken ihnen in jedem Fall Gehör und gehen in einen klärenden Prozess.
- Die Kinder dürfen jederzeit mit ihren Anliegen oder Beschwerden zum Kinder- und Jugendschutzbeauftragten, dem Jugendwart, dem Vorstand oder jeder ehren-, neben- und hauptamtlichen Person kommen. Wir sind Ansprechpartner für euch!
- Die Kinder haben das Recht, sich einer Person ihres Vertrauens mitzuteilen.

Beschwerdeverfahren für die Eltern:

Wir wünschen ausdrücklich, dass Eltern ihre Sorgen, Unzufriedenheit oder Negativerfahrung mitteilen, denn erst dadurch haben wir die Möglichkeit, besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Familien einzugehen. Und nur mit dem Wissen über mögliche Unzufriedenheit können wir uns verbessern.

Für die Eltern gibt es ein gültiges Beschwerdeverfahren im Rahmen unserer Qualitätsentwicklung. Darin ist folgender Verfahrensablauf geregelt:

- Die Eltern sollen in jedem Fall für ihre Beschwerde einen Ansprechpartner haben. Eltern können sich an den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten, den Jugendwart, den Vorstand, den Beschwerdeausschuss oder jede ehren-, neben- oder hauptamtlich arbeitende Person im Verein wenden.
- Krisen haben Vorrang und werden zügig bearbeitet. Gespräche werden zusammen mit dem Vorstand geführt. Bei Bedarf werden weitere Fachkräfte, beispielsweise die/der Kinderschutzbeauftragte/r, hinzugezogen. Auch die Möglichkeit, Fachberatungsstellen zu kontaktieren, wird in Betracht gezogen.
- Gespräche werden schriftlich festgehalten und getroffene Vereinbarungen von allen Parteien unterschrieben.

Unser Interventionsplan

Der Verein hat einen Ablaufplan, wie bei einer Kinderschutzmeldung vorgegangen wird.

- a) Ruhe bewahren.
- b) Der betroffenen Person zuhören, Glauben schenken.
- c) Die betroffene Person schützen und ihre/seine Persönlichkeitsrechte wahren.
- d) Dokumentieren der anvertrauten Information. Wertungen und Interpretationen separat dokumentieren, hierbei das Alter, das Geschlecht sowie die Entwicklung der betroffenen Person berücksichtigen, keine Entscheidungen über den Kopf der/des Betroffenen treffen, keine Informationen an den Menschen unter Verdacht geben.
- e) Überprüfen der eigenen Gefühle und Empfindungen.
- f) Die/Den Kinderschutzbeauftragte/-n des Vereins kontaktieren.
- g) Die/Der Kinderschutzbeauftragte plant nächste Schritte.
- h) Die/Der Kinderschutzbeauftragte nimmt Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf und holt Rat ein.
- i) Bei einem konkreten Verdacht informiert die/der Kinderschutzbeauftragte den Vorstand.
- j) Der Vorstand erörtert gemeinsam mit der/dem Kinderschutzbeauftragten weitere mögliche vereinsinterne und rechtliche Schritte.

Um beide Seiten zu schützen, werden wir - insbesondere beim Verdacht auf einen sexuellen Übergriff – bis auf Weiteres sowohl das vermeintliche Opfer als auch die/den Beschuldigte/n aus dem Trainingsbetrieb rausnehmen bzw. ihr/sein Amt ruhen lassen.

Mit der Suspendierung geht nicht einher, dass wir von der Schuld überzeugt sind. Dieses Vorgehen dient lediglich dem Schutz beider Seiten, bis der Vorfall aufgeklärt ist.

Sollte sich der Verdacht als nicht haltbar erweisen, darf der oder die Beschuldigte seine/ihre Tätigkeit natürlich wieder aufnehmen. Wie dies im Einzelnen umgesetzt wird, muss situativ entschieden werden.

Aufsichtspflicht im Rahmen einer Kinder- und Jugendfreizeit

Die Aufsichtspflicht für minderjährige Kinder ist Bestandteil der Personensorge und obliegt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 1626 (1) gewöhnlich den Eltern (Elterliche Sorge). Ein ehrenamtlicher Betreuer übernimmt im Rahmen einer Freizeit die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die ihm zugeteilten Kinder- und Jugendlichen. Folglich ist er dafür verantwortlich, dass die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht zu Schaden kommen (Selbstschädigung und Schädigung durch Dritte) und dass keine anderen Personen durch die beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen geschädigt werden. Die Rechtsfolge ist durch das BGB im § 832 geregelt:

(1) „Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“

(2) „Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

Niemand kann eine lückenlose Beaufsichtigung gewährleisten. Der Umfang und die Art der Aufsicht hängen vom Einzelfall sowie der jeweiligen Veranstaltung ab. Um der Aufsichtspflicht zu genügen, müssen die folgenden 5 Aspekte im Rahmen einer ehrenamtlichen Betreuung berücksichtigt werden:

Information

Die Aufsichtspflicht beinhaltet eine umfassende Informationspflicht. Es müssen vor einer Veranstaltung Informationen über die örtlichen sowie personellen Begebenheiten eingeholt werden. Das bedeutet, es werden Informationen über den Veranstaltungsort zusammengetragen (sichere und ausreichende Schlafmöglichkeiten, sanitäre Anlagen, verkehrstechnische Anbindung, Verfügbarkeit einer medizinischen Versorgung). Zusätzlich werden relevante personelle Informationen der Teilnehmer abgefragt (Alter, Adresse, Kontakt des Erziehungsberechtigten, medizinische Besonderheiten, Krankenversicherung, Schwimmer/Nichtschwimmer).

Achtsamkeit

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Pflicht zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahrenquellen. Durch eine Begehung werden potenzielle Gefahrenquellen erkannt und beseitigt bzw. gekennzeichnet (z.B. Glasscherben, Erdlöcher, Wurzeln usw.).

Belehrung

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Pflicht der Belehrung bzw. Warnung in Bezug auf den Umgang mit potenziell gefährlichen Gegenständen (z.B. Messer) sowie Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z.B. Bootsfahrten). Eine Belehrung hat vor Beginn der Aktivität zu erfolgen und muss stets einheitlich (inhaltlich) im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden.

Tatsächliche Aufsicht

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Pflicht die anvertrauten Kinder und Jugendlichen tatsächlich zu beaufsichtigen. Wenn eine Gruppe oder ein Teil der Gruppe (niemals einzelne Personen) sich vom zuständigen Betreuer entfernen möchte, ist dies nur nach Absprache zulässig. Zusätzlich müssen der Grund, das Ziel und der Zeitpunkt der Rückkehr mit dem Betreuer abgesprochen sowie durch diesen bestätigt werden.

Handeln

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Pflicht zum Eingreifen bei gefährlichen Situationen. Vergleichbar mit der ersten Hilfe, ist dabei die Zumutbarkeit, der Umfang und die Angemessenheit durch die helfende Person selbst abzuwägen. Das Eingreifen ist jedoch stets wichtiger als das Abwägen der Angemessenheit.

Anhang zu den Gesetzen:

Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

Aufgeführt sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs (StGB).

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel